

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Ratifikation des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 3. und 4. November 2000 wurde in Rom auf der Konferenz anlässlich des 50. Jahrestages der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Zusatzprotokoll wurde am 26. Juni 2000 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. 25 der damals 41 Mitgliedstaaten des Europarates haben das Zusatzprotokoll noch am 4. November 2000 unterzeichnet. Auch Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnerstaaten. Bis November 2004 ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten auf 34 angestiegen. Acht Staaten (Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Georgien, Kroatien, Niederlande, San Marino, Serbien und Montenegro sowie Zypern) haben bisher das Zusatzprotokoll ratifiziert, die deutsche Ratifikation steht noch aus. Das Zusatzprotokoll tritt mit der zehnten Ratifikation in Kraft.

Inhalt des Zusatzprotokolls ist ein universelles Diskriminierungsverbot. Nach Artikel 1 Abs. 1 ZP wird der Genuss aller gesetzlichen Rechte ohne Diskriminierung aus einem Grund wie dem Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, dem Geburts- oder eines sonstigen Status gesichert. Nach Absatz 2 darf niemand von einer öffentlichen Stelle, einschließlich der Gerichte, des Gesetzgebers und der Verwaltung, aus einem solchen Grund diskriminiert werden. Verletzungen dieses Diskriminierungsverbotes können vor den nationalen Gerichten, gegebenenfalls aber auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügt werden.

Die Notwendigkeit des Zusatzprotokolls ergibt sich aus dem bisher nur beschränkten Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK. Dieses kann nicht

selbstständig angerufen werden, sondern nur in Verbindung mit den Rechten und Freiheiten, die in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen vorgesehen sind. Artikel 14 EMRK enthält damit nur ein sogenanntes akzessorisches Diskriminierungsverbot. Das Zusatzprotokoll hingegen schreibt das Diskriminierungsverbot für alle gesetzlichen Rechte fest und erweitert es damit zu einem universellen und selbständigen Rechtsgleichbehandlungsgebot. Zukünftig wird damit jede Diskriminierung bei der Gewährung eines Rechtes, die auf einem der genannten Gründe beruht, selbstständig angegriffen werden können. Mit dieser Neugestaltung des Diskriminierungsverbotes erlangt das Zusatzprotokoll besondere Bedeutung im Kampf gegen Rassismus und Intoleranz und bei der Gleichstellung von Mann und Frau. Unabhängig davon ist der Abbau von Diskriminierungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich nicht nur per Gesetz verordnen lässt. Hierfür ist ein verändertes Bewusstsein notwendig. Toleranz und Akzeptanz müssen durch konkretes Handeln täglich neu gelebt werden.

Es fehlen die Ratifikationsurkunden von nur zwei Staaten, damit das 12. Zusatzprotokoll in Kraft treten kann. Mit der Signalwirkung, die von einer Ratifizierung durch Deutschland unter den Europaratmitgliedern ausgehen würde, wäre ein zügiges Inkrafttreten gesichert. Deutschland sollte dies als Chance betrachten, seine Vorbildrolle im Menschenrechtsbereich zu wahren und zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, umgehend einen Entwurf für ein Gesetz zur Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 30. November 2004

Rainer Funke
Dr. Karl Addicks
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein